

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. wird durch System eingefügt

vom wird durch System eingefügt

Teilrevision der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personalgesetz – Neue Modellumschreibungen und Einreihungen für die Funktionen Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge (SHP) sowie Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang

1. Erläuterungen

1.1. Ausgangslage

Die im Anhang der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000 (SGS 150.11) enthaltenen Modellumschreibungen bilden die wichtigsten Grundlagen des Lohnsystems des Kantons Basel-Landschaft. Sie wurden im Wesentlichen in den Jahren 1996 bis 1999 entwickelt, anschliessend erfolgte die Bewertung der verschiedenen Funktionen und der Zuordnung zu den Lohnklassen. Die Ergebnisse wurden schliesslich per 1. Januar 2001 bzw. für Lehrpersonen per Schuljahresbeginn 2001/2002 in Kraft gesetzt.

Seit Beginn dieser Arbeiten sind somit über zwanzig Jahre vergangen und es ist dementsprechend angezeigt, diese Grundlagen zu überarbeiten. Die Überarbeitung der Modellumschreibungen erfolgt schrittweise. Aufgrund der vielen Neuerungen im Bildungsbereich, wurde mit der Überarbeitung der Bildungsfunktionen (Funktionsbereich 4) begonnen.

1.2. Ziel des Geschäfts

Die Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Finanz- und Kirchendirektion haben zur Überarbeitung der bestehenden Modellumschreibungen im Bildungsbereich eine Projektgruppe eingesetzt. Es wurden die folgenden Projektziele definiert:

Mit dem Projekt sollen

- die neuen Ausbildungen im Bildungsbereich,
- die neuen pädagogischen Funktionen und
- die neuen parapädagogischen Funktionen (integrative Schulform)

abgebildet werden, so dass sowohl führungsmässig als auch lohnbezogen personalrechtlich korrekte Grundlagen geschaffen sind.

Das Projektergebnis soll

- möglichst schlank und einfach sein,
- Sicherheit in der operativen Anwendung geben,
- die Führung unterstützen und
- möglichst gerichtsfest sein.

Ausserdem wurde festgelegt, dass darauf zu achten sei, dass die Arbeitnehmendenvertretungen ihre Mitsprache wahrnehmen können. Die Arbeitnehmendenvertretungen wurden zu diesem Zweck im Verlauf des Projekts zwei Mal zur Vernehmlassung eingeladen und waren im Rahmen der Arbeitnehmervvertretung in der Bewertungskommission beteiligt und werden im politischen Entscheidungsprozess miteinbezogen.

Die Modellumschreibungen für die Lehrpersonen und unterrichtsnahen Funktionen konnten in über zwanzig Sitzungen fertig gestellt werden. Die beiden federführenden Direktionen wurden durch

ihre Projektgruppenvertretungen über die Ergebnisse informiert. Derzeit sind die weiteren unterrichtsbezogenen Funktionen (z.B. Klassenassistenz, Logopädie usw.) sowie die nicht-unterrichtenden Funktionen im Bildungsbereich (z.B. Schulleitung, Schuladministration) in Bearbeitung.

Die Bewertungskommission hat die Modellumschreibungen folgender Bildungsfunktionen bewertet und die Lohnklassenergebnisse verabschiedet:

405.10 Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge (SHP)

411.11 Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang

Die Weiterbearbeitung des Geschäfts muss mit grösster Dringlichkeit erfolgen, da die Gemeinden zum einen Sicherheit über die Kostenfolgen haben müssen und zum anderen die Gefahr von Lohnklagen insbesondere aus dem Bereich der schulischen Heilpädagogik steigt.

In seinem Urteil vom 9. Januar 2019 hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft eine Beschwerde einer Heilpädagogin gegen die Lohneinreihung teilweise gutgeheissen, da sich die geltenden Modellumschreibungen auf veraltete Schulstrukturen und Ausbildungsgänge beziehen, die es in dieser Form nicht mehr gibt.

1.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

Bewertung

Die Bewertungskommission hat sich für alle Funktionen die massgeblichen Unterlagen zu den Ausbildungen sowie die massgeblichen rechtlichen und organisatorischen Bestimmungen beschafft.

Bei der Bewertung wurden die Bewertungskriterien in einem ersten Schritt nach Massgabe des Bewertungsmassstabes im Bewertungshandbuch vorgenommen. Das Resultat wurde dann mit einem Quervergleich mit anderen Bildungsfunktionen, im Quervergleich mit sämtlichen anderen Funktionsbereichen sowie früheren Bewertung validiert.

Die Ergebnisse dieser Bewertungen wurden in den standardisierten Bewertungsprotokollen pro Modellumschreibung dokumentiert. Die Bewertungsprotokolle befinden sich in der Beilage. Die zahlenmässigen Bewertungen sind entsprechend der bisherigen Praxis in den sogenannten Bewertungsprofilen dokumentiert.

Die Bewertungsergebnisse der Bewertungskommission dienen dem Regierungsrat als fachliche Empfehlung zur Bewertung der Modellumschreibungen.

MU	Funktion	LK	AWP	Ausbildungs-	Zusatz-	Geistige	Ausdrucks-	Verantwortungs-	Selbständigkeit	Soziale	Emotionale	Arbeits-	Geschick-	Geistige	Psychische	Körperliche	Beanspruchung	Beanspruchung	Beanspruchung	Sinnesorgane	Umgebungs-	Arbeitszeit
				kennnisse	kennnisse	Fähigkeiten	fähigkeit	bewusstsein	Kompetenzen	Kompetenzen	vermögen	lichkeit	Beanspruchung	Beanspruchung	Beanspruchung	Einflüsse	F2					
				A1	A2	B1	B2	C1	C2	C3	C4	D1	D2	E1	E2	E3	E4	F1	F2			
Heilpädagogik (alt)																						
401B.12	Vorschulheilpädagogischer Dienst	12	486.5	7.5	4.0	3.5	3.5	3.0	3.5	3.0	4.0	2.0	3.0	3.0	3.0	2.0	2.5	1.0	1.0			
405 A.11	Unterstufe	11	528.1	8.5	4.0	3.5	3.5	4.0	3.5	3.0	4.0	1.0	2.5	4.0	3.5	0.5	2.5	1.0	1.0			
405 B.10	Oberstufe	10	536.1	9.0	4.0	3.5	3.5	4.0	3.5	3.0	4.0	1.0	2.5	4.0	3.5	0.5	2.5	1.0	1.0			
Heilpädagogik (neu)																						
405.10	Schulische Heilpädagogik	10	544.1	9.5	2.0	4.0	4.5	3.0	3.5	3.0	4.0	1.5	2.5	4.0	3.5	1.5	2.5	1.0	1.5			

Tabelle 1: Aktuell gültige Bewertungen der Modellumschreibungen im Bereich Heilpädagogik und zahlenmässiges Ergebnis der neuen Bewertungen durch die Bewertungskommission.

MU	Funktion	LK	AWP	Ausbildungs- kenntnisse A1	Zusatz- kenntnisse A2	Geistige Fähigkeiten B1	Ausdrucks- fähigkeit B2	Verantwortungs- bewusstsein C1	Selbständigkeit C2	Soziale Kompetenzen C3	Emotionale Kompetenzen C4	Arbeits- vermögen D1	Geschick- lichkeit D2	Geistige Beanspruchung E1	Psychische Beanspruchung E2	Körperliche Beanspruchung E3	Beanspruchung Sinneseorgane E4	Umgebungs- einflüsse F1	Arbeitszeit F2
Jugendmusikschule (alt)																			
411 A.12	411 A.12 Jugendmusikschule	12	497.2	8.0	2.0	4.0	4.0	3.0	3.5	3.0	4.0	1.5	2.0	3.5	3.0	2.0	2.5	1.0	1.0
Jugendmusikschule (neu)																			
411.11	Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang	11	515.0	9.5	2.0	3.5	3.5	2.5	4.0	3.0	4.0	2.0	3.0	3.5	3.5	2.0	3.0	1.0	2.0

Tabelle 2: Aktuell gültige Bewertungen der Modellumschreibungen im Bereich Musikschule und zahlenmässiges Ergebnis der neuen Bewertung durch die Bewertungskommission.

Geltungsbereich

Die neuen Modellumschreibungen im Anhang der Personalverordnung vom 19. Dezember 2000 (SGS 150.11) werden für alle Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf allen Schulstufen sowie für alle Lehrpersonen der Musikschule Instrumental und Gesang gelten. Das heisst, sowohl für die bereits beim Kanton angestellten als auch für die zukünftig angestellten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Musiklehrpersonen, sofern diese über alte oder neue als gleichwertig anerkannte Ausbildungsabschlüsse verfügen.

Abweichende Einreihungen erfolgen dann, wenn jemand über keine durch EDK und Kanton Basel-Landschaft anerkannten Befähigungen verfügt.

Inkraftsetzung

Die neuen lohnrechtlichen Bestimmungen sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten, damit die finanziellen Mehraufwände im Rahmen des Budgetprozesses der betroffenen Gemeinden berücksichtigt werden können.

In Bezug auf die Inkraftsetzung der neuen Modellumschreibung der Lehrpersonen an den Jugendmusikschulen wird jedoch eine Änderung des Einreihungsplans (Anhang I Personaldekret, SGS 150.1) vorausgesetzt. Der Einreihungsplan fällt in die Kompetenz des Landrates und bildet den Rahmen der möglichen Lohnklassen-Einreihungen für die einzelnen Funktionen. Der geltende Einreihungsplan sieht im Bereich Jugendmusikschule ausschliesslich die Lohnklasse 12 vor. Die neue Modellumschreibung Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang mit Lohnklasse 11 kann somit nur dann in Kraft gesetzt werden, wenn der Landrat die Lohnklassenzuordnung mittels einer Änderung des Einreihungsplans ermöglicht.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage verabschiedet der Regierungsrat die Modellumschreibung schulische Heilpädagogik und die im Rahmen der analytischen Arbeitsbewertung ermittelte Lohnklasse. Die Modellumschreibung Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang und die dafür ermittelte Lohnklasse wird unter der Voraussetzung verabschiedet, dass der Landrat einer entsprechenden Änderung des Einreihungsplans zustimmt.

1.4. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

- Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

- Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

- Ja Nein

1.5. Regulierungsfolgenabschätzung

Mehrkosten infolge der neuen Modellumschreibung Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Die veränderte bildungssystematische Zuordnung der Abschlüsse sowie die Aufhebung der Niveau-Differenzierung bei den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen führen unvermeidlich zu Mehrkosten auf Stufe Primarschule (inkl. Kindergarten) und bei den Musikschulen. Auf Stufe Sekundarschule entstehen keine Mehrkosten, da die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bereits in der Lohnklasse 10 eingereicht sind, sofern die notwendigen Ausbildungsabschlüsse vorhanden sind.

Gemeinde	Geschätzte Mehrkosten p.a. in CHF	Gemeinde	Geschätzte Mehrkosten p.a. in CHF
Aesch	40'723.00	Lausen	20'513.00
Allschwil	107'007.00	Liestal	80'208.00
Anwil	714.00	Lupsingen	10'803.00
Arisdorf	4'600.00	Münchenstein	61'339.00
Arlesheim	30'157.00	Muttenz	54'816.00
Augst	5'312.00	Niederdorf	2'001.00
Biel-Benken	19'130.00	Oberdorf	6'491.00
Binningen	87'725.00	Oberwil	47'593.00
Birsfelden	50'219.00	Oltingen	3'718.00
Böckten	6'490.00	Ormalingen	3'174.00
Bottmingen	40'620.00	Pfeffingen	5'266.00
Bretzwil	4'099.00	Pratteln	101'521.00
Brislach	8'527.00	Reigoldswil	6'832.00
Bubendorf	21'772.00	Reinach	74'429.00
Buus	8'950.00	Rümlingen	3'415.00
Diepflingen	5'807.00	Schönenbuch	8'074.00
Ettingen	27'226.00	Seltisberg	5'897.00
Frenkendorf	19'574.00	Sissach	44'997.00
Füllinsdorf	18'197.00	Tecknau	5'959.00
Gelterkinden	27'017.00	Therwil	85'293.00
Giebenach	1'974.00	Thürnen	12'326.00
Grellingen	2'604.00	Wintersingen	6'793.00
Langenbruck	4'803.00	Zeglingen	5'955.00
Läufelfingen	8'050.00	Zunzgen	5'586.00
Laufen	69'902.00		
Gesamtergebnis			1'310'774.00

Tabelle 3: Umsetzung Modellumschreibung Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagoge - Geschätzte Mehrkosten nach Gemeinde in CHF pro Jahr. (Den nicht aufgeführten Gemeinden werden voraussichtlich keine Mehrkosten durch die Einführung der neuen Modellumschreibung entstehen.)

Mehrkosten infolge der neuen Modellumschreibung Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang

Die durch die neue Modellumschreibung „Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang“ entstehenden Mehrkosten betragen rund CHF 8'300 pro Jahr und Vollzeitstelle. Diese Mehrkosten müssen teilweise durch die Elternschaft getragen werden.

Durch eine Erhöhung der geltenden wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von heute 27 Lektionen gem. § 5 Abs. 1 lit i Dekret zum Personalgesetz (SGS 150.1, Personaldekret) könnten die

Kostenfolgen für die kommunalen Musikschulen und die Elternschaft gemindert werden. Eine solche Kostenminderung bedingt jedoch eine Anpassung des Personaldekrets durch den Landrat.

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU. Auf eine diesbezügliche Regulierungsfolgenabschätzung (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz) wurde deshalb verzichtet.

1.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Vorgängig zur Anhörung wurden die Direktionen, die Gerichte, die besonderen Behörden sowie Personalverbände zum Mitbericht eingeladen. Der Vorlage wird durchgängig zugestimmt.

Anhörung der Gemeinden: *Text nach Durchführung des Mitberichtsverfahrens*

3. Kommunikation

Die betroffenen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, sowie die Lehrpersonen der Musikschulen, die Schulbehörden und Gemeinden werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über die Änderungen informiert.

4. Beschlüsse

- ://:
1. Anhang I der Verordnung vom 19. Dezember 2000¹ zum Personalgesetz (Personalverordnung) wird gemäss Beilage 1a geändert. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
 2. Anhang I der Verordnung vom 19. Dezember 2000² zum Personalgesetz (Personalverordnung) wird gemäss Beilage 1b geändert. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 unter der Voraussetzung einer entsprechenden Änderung des Einreichungsplans (Anhang I Dekrets vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz) in Kraft.

Beilagen:

- Beilage 1a: Entwurf der Änderung der Personalverordnung - Modellumschreibung Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge (SHP)
- Beilage 1b: Entwurf der Änderung der Personalverordnung - Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang
- Beilage 2a: Bewertungsprotokoll Modellumschreibung Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge (SHP)

¹ GS 33.1471, SGS 150.11

² GS 33.1471, SGS 150.11

³ GS 33.1248, SGS 150.1

- Beilage 2b: Bewertungsprotokoll Modellumschreibung Lehrperson Musikschule Instrumental und Gesang
- Anhang I der Verordnung zum Personalgesetz: Modellumschreibungen

Verteiler mit Beilagen:

- Gemeinden
- Alle Direktionen
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Stab Personal BKSD
- Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (durch Personalamt)
- Finanz- und Kirchendirektion (2)
- Personalamt, Fachbereich Honorierung